

Beschluss Nr. 149/2021
Schwyz, 23. Februar 2021 / pf

Kleine Anfrage KA 4/21: Auf welcher Grundlage werden Beschlüsse des Regierungsrates (RRB) veröffentlicht?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 29. Januar 2021 hat Kantonsrat Dominik Blunschy folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Beschlüsse des Regierungsrates, oder kurz RRB, werden mit einer Nummer und einer Jahreszahl gekennzeichnet (Beispiel RRB Nr. 967/2020 beantwortete das Postulat P 4/20).

Als Kantonsrat habe ich schon mehrmals RRB gesehen, die nie veröffentlicht wurden und nicht auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet sind. Mir ist nicht bewusst, auf welchen Wegen diese jeweils zu mir gelangten und wieso ich von diesen keine Kenntnis haben dürfte.

Aus Gründen der Transparenz fände ich es angebracht, wenn sämtliche RRB automatisch veröffentlicht würden. Sie müssten zumindest digital zugänglich sein.

Hiermit stelle ich der Regierung folgende Fragen:

- 1. Wieso werden einige Beschlüsse des Regierungsrates (RRB) veröffentlicht und andere nicht?*
- 2. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert eine Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung?*
- 3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft sämtliche RRBs zu veröffentlichen?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat fällt an seinen Sitzungen pro Jahr rund tausend Regierungsratsbeschlüsse. Die Sitzungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich, so dass auch die Regierungsratsbeschlüsse nicht öffentlich sind. Die Beschlüsse werden allen Betroffenen mitgeteilt. Dazu wird im Beschlusdispositiv eines jeden Regierungsratsbeschlusses genau festgelegt, wer den Beschluss zugestellt bekommt. Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse von allgemeinem Interesse informiert. Sollte ein nicht öffentlicher Beschluss aus bestimmten Gründen offen gelegt werden, kann hierfür im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ein Akteneinsichtsgesuch nach Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (SRSZ 140.410) gestellt werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wieso werden einige Beschlüsse des Regierungsrates (RRB) veröffentlicht und andere nicht?*

Regierungsratsbeschlüsse werden veröffentlicht, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Dies ist insbesondere bei allen Geschäften, die an den Kantonsrat überwiesen werden, der Fall. Dazu zählen der Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung, sämtliche Gesetzesänderungen, alle Antworten auf parlamentarische Vorstösse, Berichte und Ausgabenbewilligungen. Auch die Stellungnahmen des Regierungsrates im Rahmen von Vernehmlassungen an den Bund sind von allgemeinem Interesse und werden auf der Homepage des Kantons veröffentlicht. Zudem werden Regierungsratsbeschlüsse zu Plan-, Reglements- oder Statutengenehmigungen sowie Konzessionerteilungen im Amtsblatt publiziert. Wegweisende Schlüsselentscheide, die der Regierungsrat als erste Beschwerdeinstanz fällt, werden schliesslich in anonymisierter Form in der kantonalen Entscheidsammlung publiziert.

Ein Teil der Regierungsratsbeschlüsse ist nicht von allgemeinem Interesse resp. hat einen vertraulichen Charakter. Es handelt sich dabei um individuell-konkrete Sachverhalte, bei denen das private Interesse an der Nichtveröffentlichung der Beteiligten überwiegt und der Datenschutz einzuhalten ist. Darunter fallen beispielsweise die Beschwerdeentscheide (sie bilden die grösste Gruppe der nichtöffentlichen Beschlüsse) oder Beschlüsse über Steuer- oder Personalangelegenheiten, interne Planungen, Aufträge an die Departemente, Subventions- oder Konzessionsgesuche usw. Die Regierungsratsbeschlüsse zu diesen Geschäften werden den involvierten Beschwerdeparteien, Departementen, Ämtern, Mitarbeitenden oder Steuerpflichtigen zugestellt.

2. *Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert eine Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung?*

Die Veröffentlichung der Regierungsratsbeschlüsse wird konkret in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG, SRSZ 143.110]) geregelt. Sie ist aber auch die logische Konsequenz daraus, dass die Sitzungen des Regierungsrates gemäss § 11 RVOG nicht öffentlich sind.

3. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft sämtliche RRBs zu veröffentlichen?*

Die geltenden Rechtsgrundlagen über die Zustellung der Regierungsratsbeschlüsse bewähren sich und geben keinen Anlass, am bewährten System etwas zu ändern. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle Regierungsratsbeschlüsse veröffentlicht werden können. Eine Systemänderung würde vor allem der Bürokratie Vorschub leisten, weil jeder einzelne, nicht öffentliche Regie-

rungsratsbeschluss in Handarbeit anonymisiert und publiziert werden müsste. Diesem Bürokratieaufwand steht ein geringer informativer Mehrwert gegenüber. Zu den bereits heute öffentlichen Beschlüssen von allgemeinem Interesse müssten zusätzlich noch jene Beschlüsse publiziert werden, die ja gerade nicht von allgemeinem Interesse sind. Das Anliegen dürfte nach Auffassung des Regierungsrates deshalb keinen allgemeinen Nutzen stiften.

Beschluss des Regierungsrates

1. Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 4/21.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Beauftragter für Information und Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

